

An unsere geschätzten Kunden

Brixen, den 16.12.2022

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Rundschreiben: Überlegungen zum Jahresende 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Rundschreiben finden Sie eine kurze Übersicht über einige relevante und hoffentlich hilfreiche steuerliche Themen und Überlegungen zum Jahresende 2022:

a) Interessanter Anreiz für Sachentlohnungen („fringe benefit“) im Geschäftsjahr 2022 für Mitglieder des Verwaltungsorganes und Mitarbeiter

Als Anreiz für die Inanspruchnahme von steuer- und beitragsbefreiten Sachentlohnungen wurde lediglich für das Jahr 2022 die Obergrenze für **jedes Mitglied des Verwaltungsorganes/Geschäftsführer und für jeden Mitarbeiter** von Euro 258,23 (bzw. Euro 600) auf Euro 3.000 erhöht.

Hinweis: Der Ankauf von z.B. Wertgutscheinen für die eigenen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter stellt eine sehr günstige Möglichkeit für eine **steuer- und beitragsbefreite Prämie oder Aufbesserung** der jeweiligen Entlohnung des Jahres 2022 dar. **Der Ankauf obgenannter Gutscheine von Seiten der Gesellschaft innerhalb 2022 bis zu maximal Euro 3.000 inkl. MwSt. pro Geschäftsführer/Mitarbeiter** ist nämlich steuerlich von der Einkommensteuer voll abzugsfähig. Bei der Schwelle der Euro 3.000 gilt es jedoch eventuell auch andere Sachbezüge des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

b) Steuerbonus für Neuinvestitionen

Der derzeitige Steuerbonus in Höhe von 6% sowie in Höhe von 40% für Investitionen 4.0 gilt nur noch bis zum 31.12.2022, wobei der Steuerbonus in Höhe von 6% voraussichtlich ab 2023 abgeschafft und der Steuerbonus für Investitionen 4.0 auf 20%

reduziert wird.

Hinweis: sollten Sie im Geschäftsjahr 2023 neue Investitionen planen, so empfehlen wir diese Investitionen, sofern möglich, wie folgt vorzuziehen: **Schriftliche Beauftragung der Neuinvestition und Anzahlung von mindestens 20%** der gesamten Investitionssumme **innerhalb 31.12.2022 und Lieferung bzw. Vernetzung** der Neuinvestitionen innerhalb **30.06.2023**. Sollten die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, kann der erhöht Steuerbonus des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 6% (an Stelle von 0%) und in Höhe von 40% (an Stelle von 20%) genutzt werden.

c) Pauschalbesteuerung „Regime forfettario“

Die Schwelle für die Anwendung der Pauschalbesteuerung (sogenannte „regime forfettario“) wird laut Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 voraussichtlich von derzeit Euro 65.000 auf Euro 85.000 erhöht. Gleichzeitig wird ab 2023 die Neuheit eingeführt, dass bei Überschreitungen der Umsatzerlöse von Euro 100.000 die Pauschalbesteuerung sofort verloren geht und nicht erst im Folgejahr wie bisher.

Hinweis: laut Fachliteratur wird derzeit laut Gesetzestext davon ausgegangen, dass die Umsatzschwelle von Euro 85.000 bereits im Geschäftsjahr 2022 gilt. Rechtssicherheit wird man hierzu aber erst bei der definitiven Genehmigung des Haushaltsgesetzes haben.

Hier empfiehlt sich, dass sich jene Unternehmer und Freiberufler mit Umsatzerlösen in 2022 bis zu Euro 85.000 die Frage stellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalsystems, insbesondere im Hinblick auf die genannte Umsatzschwelle, nach wie vor ab 2023 gegeben sind oder ob man ab 2023 aufgrund der Überschreitung der voraussichtlichen Umsatzschwelle von Euro 85.000 im Jahr 2022 aus dem Pauschalbesteuerungssystem ausscheidet.

d) Einfache Buchhaltungen

Hinweis: Kunden mit einfacher Buchhaltung, welche für das sogenannte Kassaprinzip optiert haben, wird empfohlen, dass sämtliche Eingangsrechnungen **noch innerhalb 2022 empfangen** werden, um dadurch die entsprechenden Kosten im Jahr 2022 berücksichtigen zu können.

e) Kapitalgesellschaften: Anwendung Übergangsregelung im Falle von Dividendenausschüttungen

Bekanntlich unterliegt die Ausschüttung von Dividenden ab dem Geschäftsjahr 2018 aufgrund einer Steuerreform einem definitiven Steuereinbehalt in Höhe von 26% ohne damit das Gesamteinkommen der Dividendenbezieher zu beeinflussen.

Hinweis: Unternehmen, welche noch **innerhalb 31.12.2022 Dividendenausschüttungen beschließen**, können, so wie von der Agentur der Einnahmen kürzlich klargelegt, noch von der zum Teil vorteilhaften Übergangsbestimmung Gebrauch machen und Gewinnrücklagen, welche bis zum 31.12.2017 entstanden sind, nach der alten steuerlichen Bestimmung ausschütten und anteilmäßig progressiv besteuern.

Sollten Sie demnächst Dividendenausschüttungen planen und/oder beabsichtigen von der obgenannten Übergangsbestimmung Gebrauch zu machen, so kontaktieren Sie uns bitte innerhalb 21.12.2022 damit der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bzgl. die Ausschüttung der Gewinnrücklagen bis zum 31.12.2017 analysiert und vorbereitet werden kann.

f) Begünstigte Zuweisung und „Privatisierung“ von Immobilien

Laut Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 ist eine Neuauflage der steuerlich vorteilhaften „Privatisierung“ von Immobilien mittels Zuweisung, Verkauf oder Umwandlung in eine einfache Gesellschaft vorgesehen. Neben der obgenannten „Privatisierung“ von nicht betrieblich genutzten Immobilien im Rahmen von Gesellschaften können voraussichtlich auch Einzelunternehmen ihre betrieblich genutzten Immobilien steuerlich begünstigt „privatisieren“.

Hinweis: Sollte Sie ein Immobilienleasing abgeschlossen haben und sollte sich die Laufzeit des Leasingvertrages dem Ende neigen, so empfehlen wir mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei innerhalb 16.12.2022 Kontakt aufzunehmen.

g) Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Die Meldepflicht betrifft im Wesentlichen sämtliche Kapitalgesellschaften (GmbH, AG und KGaA) sowie Genossenschaften, Konsortialgesellschaften und Einrichtungen mit juristischer Rechtspersönlichkeit.

Die Handelskammern haben den Unternehmen letztthin ein Informationsschreiben übermittelt, in welchem auf die Neuerung und auf praktische Hinweise eingegangen

wurde. Es fehlen hierzu aber noch die definitiven Hinweise, wie die Meldung im Detail vorgenommen werden muss. Derzeit ist es noch nicht möglich die Meldung vorzunehmen.

Hinweis: für die obgenannte Meldung wird zwingend die digitale Unterschrift eines Verwalters benötigt. Demzufolge möchten wir Sie bitten a) rechtzeitig und spätestens **innerhalb 31.01.2023 die digitale Unterschrift** bei der zuständigen Handelskammer zu besorgen und b) die Dokumentation (insbesondere Ausweis und Steuernummer) bzgl. des wirtschaftlichen Eigentümers zu besorgen.

Für Rückfragen zu den oben genannten Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Psaier Geier Partner